

Gründe:

I.

Der Beschwerde war gem. § 68 Abs. 1 S. 1 FamFG abzuhelpfen, da es bereits an einem zulässigen Haftantrag fehlt.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist ein Haftantrag nur, wenn er den Vorgaben des § 417 Abs. 2 FamFG entspricht. Darzulegen sind danach die zweifelsfreie Ausreisepflicht, die Abschiebungsvoraussetzungen, die Erforderlichkeit der Haft, der Durchführbarkeit der Abschiebung und die notwendige Haftdauer (§ 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Die Darlegungen dürfen zwar knapp gehalten sein, sich aber nicht in Textbausteinen und Leerformeln erschöpfen (BGH, Beschl. v. 20.10.2016, Az. V ZB 167/14, juris - Rn. 6; BGH, Beschl. v. 27.10.2011, Az. V ZB 311/10, InfAuslR 2012, 25, juris - Rn. 13). Vielmehr müssen alle für die gerichtliche Prüfung wesentlichen Aspekte angesprochen werden. Fehlt es daran, darf eine Haft nicht angeordnet werden (ständige Rechtsprechung BGH, Beschluss vom 04.07.2019, Az. V ZB 190/18, juris - Rn. 5; BGH, Beschluss vom 29.04.2010, Az. V ZB 218/09, NVwZ 2010, 1508, juris - Rn. 14).

Diesen Vorgaben genügt der Haftantrag vom 13.06.2024 auch nach Ergänzung durch den Schriftsatz des Antragstellers vom heutigen Tage sowie durch die mündlichen Angaben im Anhörungstermin vom 22.07.2024 nicht.

Der Betroffene ist zwar vollziehbar ausreisepflichtig und die Vollstreckungsvoraussetzungen sind ebenso gegeben. Obwohl auch schon das Vorliegen eines Haftgrundes (hier vom Antragsteller vorgetragen: § 62 Abs. 3a Nr. 3, 5, 6 AufenthG) diskutabel erscheint, fehlt es nach diesseitiger Überzeugung jedenfalls insbesondere an einer hinreichenden Darlegung, dass die am 13.06.2024 beantragte Haft tatsächlich auf den kürzestmöglichen Zeitraum (BGH Beschluss vom 20.09.2018 – V ZB 102/16 – juris-Rn. 22) beschränkt ist, der zur organisatorischen Vorbereitung die Abschiebung erforderlich ist. Vorliegend beschränken sich die diesbezüglichen Ausführungen des Antragstellers in der Antragsschrift auf zwei kurze Absätze und die Haftdauer von sechs Wochen wird ausschließlich damit begründet, dass die Abschiebung mit Sicherheitsbegleitung erfolgen muss. Im Fall einer Sicherheitsbegleitung wäre eine genauere Darlegung der einzelnen Verfahrensschritte bis zur Abschiebung tatsächlich entbehrlich. Dann wäre ist ein Haftzeitraum von bis zu sechs Wochen zur Bewältigung des damit verbundenen organisatorischen Aufwandes stets angemessen, so dass dafür konkrete Darlegungen nicht erforderlich sind (ständige Rechtspre-

chung BGH Beschluss vom 25.10.2022 – XIII ZB 44/20 – juris-Rn. 11; Beschluss vom 12.10.2021 – XIII ZB 110/19 – juris-Rn. 9). Dieses Erfordernis einer Sicherheitsbegleitung wurde vom Antragsteller jedoch nicht hinreichend referiert. Eine entsprechende Auskunft der Bundespolizei wurde weder vorgetragen noch ist sie der Ausländerakte zu entnehmen. Ebenso wenig vermögen jedoch auch die Darlegungen des Antragstellers die Notwendigkeit einer Sicherheitsbegleitung plausibel zu begründen. Derartige Erläuterungen können zwar grundsätzlich auch von der Ausländerbehörde mitgeteilt und als Anknüpfungspunkt für deren Entscheidung, eine Sicherheitsbegleitung für unabdingbar zu halten, dienen. Allerdings muss „wenigstens ein Grund für Sicherheitsbegleitung im Haftantrag anklingen. Denn die sechs-Wochen-Frist grundlos pauschal in Anspruch zu nehmen, würde dem Beschleunigungsgebot widersprechen“ (vgl. Kaniess, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 12, Rn. 70 m. w. N.). Vorliegend stützt sich der Antragsteller darauf, dass der Betroffene beim Gesprächstermin am 13.06.2024 ein renitentes Verhalten gezeigt und gegenüber Polizeibeamten erheblichen Widerstand geleistet habe. Dieser Sachverhalt ist jedoch aus Sicht des erkennenden Gerichtes im Kontext der Gesamtsituation zu sehen. Nach den dem Gericht vorliegenden Informationen handelte es sich bei der Maßnahme am 13.06.2024 gesichert um eine sog. „geplante Festnahme“, um den Betroffenen am Folgetag abschieben zu können. Ein solches Tätigwerden bedarf jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung einer vorherigen richterlichen Anordnung (vgl. BVerfG Beschluss vom 25.09.2009 - 2 BvR 1195/08, NJW670 - juris-Rn. 17; Kaniess, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 11, Rn. 3 m. w. N.). Dies wurde im vorliegenden Fall versäumt, obwohl eine befristete einstweilige Anordnung zur Festnahme ohne vorherige Anhörung beim Amtsgericht hätte erwirkt werden können. In solch einem Fall der rechtswidrigen Freiheitsentziehung ist es aus Sicht des erkennenden Gerichts weder geeignet noch angemessen, aus dem Verhalten eines Betroffenen, der sich einer einschneidenden rechtswidrigen staatlichen Maßnahme widersetzt, ohne weiteres auf die Notwendigkeit einer Sicherheitsbegleitung zu schließen. Mithin ist nach diesseitiger Überzeugung - unter besonderer Berücksichtigung des damit verbundenen Grundrechtseingriffes - von Seiten des Antragstellers kein hinreichender Grund referiert worden, um die sechs-Wochen-Frist in Anspruch nehmen zu können. Nur zur Ergänzung sei erwähnt, dass die Anhörung am 22.07.2024 auch ein gänzlich anderes Bild des Betroffenen ergeben hat.

Nachdem das Verfahren vom Amtsgericht Neubrandenburg abgegeben und vom hiesigen Amtsgericht übernommen worden war, ist deshalb nach alledem im Rahmen der Abhilfeentscheidung der Beschluss des Amtsgerichts Neubrandenburg vom 13.06.2024 aufzuheben und der Antrag des Antragstellers vom 13.06.2024 im einstweiligen Anordnungsverfahren und im Hauptsacheverfahren zurückzuweisen.

Der frühere Antrag der Vertrauensperson auf Hafthebung wurde zwischenzeitlich zurückgenommen und war deshalb nicht mehr zu bescheiden.

II.

Zugleich war gemäß § 62 Abs. 1 FamFG festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichtes Neubrandenburg vom 13.06.2024 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Der Antrag ist vom Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen zulässigerweise mit der Beschwerde verbunden worden.

Der Beschluss des Amtsgerichts Neubrandenburg war schon aus dem Grunde rechtswidrig, weil das Amtsgericht eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen hat. Der vom Gericht bestellte anwaltliche Vertreter hat nicht an der Anhörung nicht teilgenommen und - wie er selber im Nachgang versichert hat - konnte aufgrund von Ortsabwesenheit auch überhaupt nicht teilnehmen. Es stellt dann einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens dar, eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu treffen, ohne dass der anwaltliche Vertreter der Anhörung beiwohnen und die Interessen des Betroffenen wahrnehmen konnte. Es hätte deshalb allenfalls im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden werden dürfen, und zwar mit einer Dauer, innerhalb der das Hindernis behoben werden kann, also einer nochmaligen Anwesenheit im Beisein des anwaltlichen Vertreters.

Überdies ist festzustellen, dass das Amtsgericht Neubrandenburg den Beschluss vom 13.06.2024 - jedenfalls ausweislich des Protokolls - ohne Beiziehung der betreffenden Ausländerakte erlassen hat. In der übersandten Papierakte des Amtsgerichtes Neubrandenburg befindet sich lediglich ein (zweifacher) Ausdruck von Bl. 1 - 96 der Ausländerakte, der mit dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 10.02.2022 endet. Die unterlassene Beiziehung einer Ausländerakte kann sich jedoch als eine Verletzung der besonderen Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 26 FamFG) in Freiheitsentziehungssachen darstellen. Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, müssen nämlich auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht. Dazu muss der Richter selbst die Tatsachen feststellen, die Freiheitsentziehung rechtfertigen, wofür in Abschiebehaftsachen in der Regel die Beiziehung der Ausländerakte erforderlich ist (vgl. BGH Beschluss vom 10.06.2010 - V ZB 204/09, NVwZ 2010, 1172 m. w. N.). Von deren Vorlage kann zwar abgesehen werden, wenn sich der festzustellende Sachverhalt aus den vorgelegten Teilen der Akte vollständig ergibt und die nicht vorgelegten Teile keine weitere Erkenntnis versprechen. Davon kann hier aber keine Rede sein, da nicht einmal die Hälfte der Ausländerakte bekannt gewesen sein kann, insbesondere auch nicht bezüglich Zustellung des BAMF-Bescheides, Klageverfahren etc..

Noch am Rande sei angemerkt, dass die Anhörung vom 13.06.2024 ausweislich der unterschriebenen Protokollniederschrift zudem in „öffentlicher Sitzung“ stattgefunden haben soll, was ebenfalls einen Verfahrensfehler darstellt. Gemäß § 170 Abs. 1 GVG sind Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht öffentlich.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 81, 430 FamFG und entsprechend Art. 5 Abs. 5 EMRK. Sie folgt im Rahmen des Ermessens für die Gerichtskosten der Entscheidung in der Sache und berücksichtigt, für die außergerichtlichen Kosten, dass kein hinreichender Anlass zur Stellung des Haftantrages bestand.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Do-**

kument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
Richter am Amtsgericht